BUGLAS
Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Eduard-Pflüger-Str. 58 | 53113 Bonn
Tel.: +49 228 909045-0
Fax: +49 228 909045-88
www.buglas.de
info@buglas.de

Bundesnetzagentur
Referat 226
Fehrbelliner Platz 3
10707 Berlin

Per Mail: 226.postfach@bnetza.de

31.08.2020

Sehr geehrter Herr Heutmann,
sehr geehrte Damen und Herren

die Bundesnetzagentur hat am 27.07.2020 den Entwurf einer Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für lokale, breitbandige Frequenznutzungen im Frequenzbereich 24,25 - 27,5 GHz veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und möchten im Folgenden auf einzelne Aspekte des Entwurfs eingehen.

Wir begrüßen, dass für die Vergabe der Nutzungsrechte ein Antragsverfahren vorgesehen ist und es im Teilbereich 24,25 bis 26,5 GHz keine Einschränkung der Antragsberechtigten gibt, sodass auch lokale und regionale TK-Unternehmen sowie Mittelstand und Industrie die Möglichkeit haben, unabhängig von nationalen Netzbetreibern 5G-Anwendungen zu realisieren.

Neben der grundstücksbezogenen Nutzung insbesondere für Industrie und Landwirtschaft möchten wir vor allem die Bedeutung des 26 GHz-Bandes für

Technologien wie Fixed Wireless Access betonen, die eine Chance bieten, die Breitbandversorgung in schwer erschließbaren Gebieten deutlich zu verbessern und die Ausbaukosten zu senken.
Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass keine flächenmäßige Begrenzung des beantragten Zuteilungsgebiets vorgesehen ist. Die damit vorgesehene Möglichkeit, auch grundstücksübergreifende Nutzungen zu beantragen, ermöglicht eine deutlich effizientere Nutzung des verfügbaren Spektrums und verhindert das Entstehen eines Flickenteppichs, der bei einer ausschließlich grundstücksbezogenen Nutzung zu erwarten gewesen wäre. Insbesondere die dadurch möglichen Angebote wie Fixed Wireless Access können erheblich dazu beitragen, die Interessen der Endnutzer durch die Verfügbarkeit hochleistungsfähiger TK-Dienste gerade auch in wirtschaftlich schwer erschließbaren Regionen deutlich zu verbessern.

Den Mechanismus zur Bewältigung von Konflikten hinsichtlich der Nachfrage nach grundstücksbezogenen Nutzungen einerseits und grundstücksübergreifenden Nutzungen andererseits halten wir insgesamt für einen gelungenen Kompromiss, der den legitimen Interessen beider Parteien angemessen Rechnung trägt.

Den Grundsatz des „use it or lose it“, nach dem das Nutzungsrecht widerrufen werden kann, falls das Spektrum nicht innerhalb eines Jahres für den vorgesehenen Zweck genutzt wird, halten wir im Sinne einer effizienten Frequenznutzung grundsätzlich für sinnvoll. Bei der Entscheidung über einen Widerruf der Frequenzzuteilung sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Aufbau der Infrastruktur und deren Anbindung in erheblichem Umfang Zeit in Anspruch nimmt. Oft verzögern auch behördliche Genehmigungsverfahren die notwendigen Bauarbeiten. Zudem sollte bei der Entscheidung berücksichtigt werden, ob es für die Nutzung des Frequenzbandes in dem jeweiligen Gebiet überhaupt andere Interessenten gibt. Im Sinne eines möglichst hohen Maßes an Rechtssicherheit und Planbarkeit würden wir eine Klarstellung dahingehend begrüßen, wie diese Aspekte im Rahmen einer Entscheidung über den Widerruf der Nutzungsrechte berücksichtigt werden.

Aus unserer Sicht besteht jedoch Grund zur Sorge, dass eine fehlende Antragsbeschränkung auf regionale Anbieter, d.h. Antragsteller, die nicht bereits über bundesweite Frequenznutzungsrechte verfügen, zu einer strategischen Blockade des bereitgestellten Spektrums im Bereich 24,25 – 27,5 GHz durch nationale Mobilfunknetzbetreiber führen könnte. Hierdurch würden nicht nur regionale Netzbetreiber massiv in der Realisierung ihrer Geschäftsmodelle gehindert werden, sondern innovationshemmend der Infrastruktur- und Dienstewettbewerb insgesamt – zum Nachteil der Endkunden.
Um dem entgegenzutreten schlagen wir im 26-GHz-Band eine den Marktzutritt sichernde Antragsbeschränkung auf regionale Anbieter vor, zumindest – wie ursprünglich im 3,6-GHz-Band vorgesehen – auf einen Teilbereich des vorgesehenen Spektrums. Dieser Teilbereich des Spektrums muss konsequenter Weise für grundstücksübergreifende Zuteilungen zur Verfügung gestellt werden und hinsichtlich der Antragsbefugnis auf regionale Anbieter, d.h. Antragsteller, die nicht bereits über bundesweite Frequenznutzungsrechte verfügen, beschränkt sein.

Die Begrenzung der Laufzeit bis Ende 2040 halten wir für nachvollziehbar, schlagen jedoch vor, die maximale Zuteilungsdauer von 15 Jahren auf 20 Jahre auszuweiten, damit je nach geplantem Einsatz der Frequenzen auch eine rechtssichere Nutzung über den gesamten Zeitraum bis Ende 2040 möglich ist. Dies ist insbesondere für Nutzungen relevant, die besonders hohe Investitionen erfordern und daher nur dann wirtschaftlich abbildbar sind, wenn eine Nutzung über einen längeren Zeitraum stattfinden kann. Sollte im konkreten Fall eine kürzere Zuteilung bspw. aufgrund einer später zu erwartenden höheren Nachfrage nach Nutzungsrechten erforderlich sein, bliebe diese weiterhin möglich. Für eine vorweggenommene Beschränkung der maximalen Laufzeit auf 15 Jahre können wir indes keine Gründe erkennen.

Wir freuen uns sehr über eine Berücksichtigung der genannten Aspekte durch die Bundesnetzagentur im Rahmen und stehen für Rückfragen und einen weiteren Austausch sehr gerne zur Verfügung.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse und kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Glasfaseranschluss e.V.

Wolfgang Heer
Geschäftsführer

Stefan Birkenbusch
Recht & Regulierung